

TAXORDNUNG BEWOHNER BiWo 2019

Die Taxordnung richtet sich nach dem aktuellen Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern über die Beitragssätze in sozialen Einrichtungen gemäss §2 des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG).

Die Kostenbeteiligung Bewohner plus die individuellen persönlichen Kosten werden gemäss dieser Taxordnung den Bewohnern bzw. den gesetzlichen Vertretern in Rechnung gestellt. Das BiWo ist durch den Rechnungsempfänger über die Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung bzw. einer Veränderung des Grades sogleich zu informieren.

Die Vollkosten für Wohnen und Tagesstruktur gemäss den individuellen IBB_Einstufungen Wohnen und Tagesstruktur werden mit dem zuständigen Wohnsitzkanton abgerechnet (abzüglich Kostenbeteiligung).

Kostenbeteiligung für Bewohner mit Wohnsitz im Kanton Luzern

pro Tag und Bewohner

**Kostenbeteiligung Person ohne Hilflosenentschädigung
(Spezialtarif gem. Abmachung mit DISG Luzern)** Fr. 138.--

**Kostenbeteiligung Person mit Entschädigung für Hilflosigkeit
leichten Grades (inkl. HE Fr. 3.90/Tag)** Fr. 150.--

**Kostenbeteiligung Person mit Entschädigung für Hilflosigkeit
mittleren Grades (inkl. HE Fr. 9.75/Tag)** Fr. 155.--

Für ausserkantonale Bewohner gilt die vom betreffenden Wohnsitzkanton festgelegte Kostenbeteiligung.

In den Pensionskosten inbegriffen sind:

- Unterkunft in einem Einz Zimmer
- Betreuung (Bezugspersonensystem)
- Verpflegung
- interne Beschäftigungsmöglichkeiten
- div. Gruppenaktivitäten
- 24-Stunden-Präsenz durch das Personal / Pikettdienst

Nicht inbegriffene Leistungen:

- **Zimmerendreinigung** Fr. 150.--
(Überdurchschnittliche Abnutzung oder Beschädigung von Einrichtungen gehen zusätzlich zu Lasten der Bewohnerin bzw. des Bewohners)
- **Fahrkosten/Begleitung** Fr. -.70 /km
- **Ferien** (obligatorisch) pro Jahr ca. Fr. 500.--
- **Schlüsseldepot** (wird bei Rückgabe zurückerstattet) Fr. 60.--

- **Bewilligtes Taschengeld, Fahrkosten, Kleidergeld
(nach Absprache mit dem gesetzlichen Vertreter)**

Ermässigungen bei Abwesenheit / Reservation

Gemäss §6, Absatz 2, aktueller Beitragsbeschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern des Gesetzes über soziale Einrichtungen gewährt die anerkannte soziale Einrichtung Daueraufenthalterinnen und –aufenthaltern bei Abwesenheit eine Ermässigung der Kostenbeteiligung:

Das BiWo Langnau hat folgende Regelung:

Bei Abwesenheit wird ab dem 3. Tag eine Ermässigung gewährt (angebrochene Tage erfahren keine Ermässigung). Zusätzlich wird der in der Kostenbeteiligung enthaltene Anteil der Hilflosenentschädigung rückvergütet.

Ermässigung bei Abwesenheit pro Tag ohne HE	Fr.	20.00
Ermässigung bei Abwesenheit pro Tag leichte HE	Fr.	23.90
Ermässigung bei Abwesenheit pro Tag mittlere HE	Fr.	29.75

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, jeweils bis am 15. des Folgemonates. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Langnau, 1. Januar 2019